



Eignerstrategie für die Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel

1. Allgemeine Bestimmungen

Unter dem Namen «Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel» (UPK) besteht eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Basel. Träger des Unternehmens ist der Kanton Basel-Stadt.

Die Eignerstrategie stützt sich auf das Gesetz über die öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt vom 16. Februar 2011 (ÖSpG, SG 331.100), den Ratschlag zum Gesetz über die öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt (ÖSpG) vom 30. August 2010 und auf die vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt erlassenen Richtlinien zur Public Corporate Governance vom 25. April 2023. In der Eignerstrategie legt der Regierungsrat für jeweils vier Jahre fest, welche strategischen Ziele der Kanton Basel-Stadt mit den UPK erreichen will. Sie richtet sich primär an den Verwaltungsrat als oberstes Aufsichtsorgan der UPK, gibt ihm die Eckwerte für die strategische Ausrichtung der UPK vor und gilt als Mandat. Die in der Eignerstrategie enthaltenen Vorgaben sind für die Unternehmung und ihre Führungs- und Aufsichtsgremien in der Steuerung und Aufsicht der UPK verbindlich. Die Interessen des Unternehmens bleiben vorbehalten. Vorbehalten bleiben zudem Anpassungen seitens des Eigners aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen, veränderten Zielen des Eigners oder besonderen Vorkommnissen. Die Eignerstrategie ist öffentlich.

Die Eignerstrategie enthält keine Vorgaben oder Bestimmungen, die das Gesundheitsdepartement (GD) als Regulator gegenüber allen Spitälern, auch den öffentlichen, aufgrund bundesrechtlicher Grundlagen (Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 [KVG, SR 832.10]) in den Leistungsaufträgen für die Spitalversorgung (Spitalliste) und in den Leistungsvereinbarungen zu den Leistungsaufträgen für die Spitalversorgung macht.

2. Ziele des Eigners

Der Kanton Basel-Stadt stellt gemäss § 26 der Kantonsverfassung vom 23. März 2005 (KV, SG 111.100) für seine Einwohnerinnen und Einwohner die medizinische Versorgung sicher. Der Kanton betreibt gemäss § 27 Abs. 1 KV öffentliche Spitäler und Kliniken und strebt kantonsübergreifende Trägerschaften an.

Die UPK

- sichern mit einem hochstehenden und wirtschaftlich effizienten medizinischen Angebot die kantonale psychiatrisch-psychotherapeutische und psychosomatische Grund- und ausgewählte Spezialversorgung von Erwachsenen sowie Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Leistungsaufträge gemäss dem KVG und dienen ebenfalls der regionalen Gesundheitsversorgung;
- gehören zu den führenden universitär-medizinischen Zentren der Schweiz und erbringen hochspezialisierte Medizin und Leistungen der Forensik;

- tragen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen mit Hochschulen zur exzellenten Lehre und Forschung bei, als Lehr- und Forschungsstätte leisten sie aktiv einen bedeutenden Beitrag an die universitär-medizinische Ausstrahlung und Innovationskraft der Region, sie vereinbaren die Schwerpunkte in der Forschung mit den Hochschulen, insbesondere mit der Universität Basel, und weiteren Partnern;
- pflegen im Rahmen ihrer unternehmerischen Ziele ein starkes Netzwerk an Partnerschaften bzw. Kooperationen mit anderen Leistungserbringern und Partnern im Gesundheitswesen.

Einer Beteiligung weiterer Kantone, insbesondere des Kantons Basel-Landschaft, steht der Kanton Basel-Stadt offen gegenüber.

3. Strategische Vorgaben des Eigners

3.1 Unternehmerische Ziele

Die UPK

- erfüllen als Basisziel die Leistungsaufträge für die Spitalversorgung (LA) bzw. die Leistungsvereinbarungen zum Leistungsauftrag für die Spitalversorgung (LV), zur Lehre und Forschung sowie zu den gemeinwirtschaftlichen Leistungen;
- positionieren sich als psychiatrisch-psychotherapeutische und psychosomatische Klinik für Erwachsene, Kinder und Jugendliche in der spezialisierten Medizin, welche nicht nur die Versorgung der baselstädtischen Patientinnen und Patienten gewährleisten, sondern auch auf ausserkantonale und internationale Patientinnen und Patienten ausgerichtet ist;
- stellen die 24-Stunden Notfallversorgung für den Kanton Basel-Stadt sicher und dienen darüber hinaus der 24-Stunden Notfallversorgung der Region;
- betreiben eine forensisch-psychiatrische Klinik für Erwachsene und Jugendliche, welche kantonale und ausserkantonale Patientinnen und Patienten aufnimmt;
- streben in ihren strategischen Leistungsfeldern ein nachhaltiges und an den Bedürfnissen der modernen Psychiatrie orientiertes Wachstum an und steigern dadurch ihre Wettbewerbsfähigkeit;
- stärken ihre ambulanten Dienstleistungen im Rahmen einer ganzheitlichen Behandlung ihrer Patientinnen und Patienten, insbesondere die ambulanten Akutbehandlungen;
- fördern die Verlagerung von stationären Leistungen in den ambulanten Bereich, richten ihre Dienstleistungen entlang den Anforderungen einer zunehmend ambulanten Psychiatrie aus und erbringen diese effizient und in hochstehender Qualität;
- stimmen sich mit den anderen öffentlichen Spitälern und Kliniken des Kantons sowie dem UKBB auf strategischer Ebene ab, bereinigen beziehungsweise pflegen Schnittstellen entlang der Patientenpfade sowie der Angebote und prüfen Synergiepotenziale bezüglich Investitionsvorhaben, betrieblichen Optimierungen sowie der Aus- und Weiterbildung und in der Forschung;
- pflegen die Zusammenarbeit mit klinischen Partnern und betreiben vertiefte Kooperationen, wo dies für die Verbesserung der Versorgung, der Behandlungsqualität, der Wirtschaftlichkeit sowie der Wettbewerbsposition sinnvoll ist.

3.2 Ziele zur Leistungserbringung und Aufgabenerfüllung

Die UPK

- erbringen eine patientenorientierte medizinische Behandlung und pflegerische Betreuung, welche auf Heilung sowie auf die Verbesserung oder den Erhalt der Lebensqualität ausgerichtet ist;
- gewähren den Patientinnen und Patienten eine ihrem Zustand angemessene Behandlung, Betreuung, Pflege und Begleitung sowie eine grösstmögliche Linderung ihrer Leiden und Schmerzen;
- unterstützen die Patientinnen und Patienten in ihrem Wunsch nach einer sozialen, somatischen und spirituellen Begleitung;

- unterstützen die Spitalseelsorge;
- pflegen zu ihren Anspruchsgruppen eine Beziehung, die auf Respekt, Vertrauen, transparenter Kommunikation und unternehmerischem Denken fusst;
- behandeln alle Patientinnen und Patienten unabhängig von Herkunft, sozialem Umfeld und Versichertenstatus.

3.3 Finanzielle Ziele

Die UPK

- stellen ihre Selbständigkeit und die Werthaltigkeit ihres Vermögens sowie das langfristige Überleben wie auch die Kapital- und Kreditmarktfähigkeit aus eigener Kraft sicher und setzen ihre Mittel entsprechend ein. Zu diesem Zweck wird eine ausreichende EBITDAR-Marge auf Ebene der öffentlich-rechtlichen Anstalt angestrebt (Richtwert: 8%);
- streben mindestens ein ausgeglichenes Gesamtergebnis an;
- arbeiten im Grundversicherungsbereich KVG auf eine ausgeglichene Rechnung hin;
- richten ihre Investitionstätigkeit an der finanziellen Tragbarkeit aus, so dass mit dem Cash-Flow die langfristige Finanzierung der Investitionen gewährleistet ist;
- konsultieren bei Investitionsvorhaben mit einem geplanten Wert von über 10% des Eigenkapitals vorgängig die Eignervertretung und legen u.a. dar, inwiefern die Zielerreichung der Eignerstrategie durch das Vorhaben unterstützt wird, wie das Vorhaben die Gesundheitsversorgung verbessert und wie die Tragbarkeit des Vorhabens sichergestellt wird.

Das Jahresergebnis wird den Gewinnreserven zugewiesen.

Der Eigner erwartet keine Verzinsung des Dotations- bzw. Eigenkapitals.

Die Eigenkapitalquote beträgt mindestens 30% der Bilanzsumme. Sobald festgestellt wird, dass die Eigenkapitalquote unter diesen definierten Wert sinken könnte oder gesunken ist, jedoch spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses, ist durch den Verwaltungsrat zuhanden der Eignervertretung eine Risikobeurteilung durchzuführen und sind gegebenenfalls Massnahmen vorzulegen.

3.4 Ziele zur Personalpolitik

Die UPK

- verfolgen eine fortschrittliche, zeitgemässe und sozialverantwortliche Personalpolitik;
- stellen durch die Personalpolitik sicher, dass die hohe Sozial- und Fachkompetenz sowie die Managementkompetenz, die zur Erfüllung der Aufgaben nötig ist, geschaffen und nachhaltig erhalten werden;
- fördern die Entwicklung von Führungsverantwortlichen, Teams und Mitarbeitenden und stärken damit eine fortschrittliche Führungs- und Zusammenarbeitskultur sowie die Arbeitgeberattraktivität;
- engagieren sich aktiv in der akademischen und nicht-akademischen Berufs-, Weiter- und Fortbildung und stellen entsprechende Aus-, Weiter- und Fortbildungsplätze bereit;
- fördern die tatsächliche Gleichstellung der Frauen und Männer, für gleichwertige Arbeit wird der gleiche Lohn bezahlt. Die UPK überprüfen periodisch die Lohngleichheit nach den Vorgaben des Lohngleichheitsdialogs, die Lohngleichheit gilt als eingehalten, wenn der Logib-Wert niedriger als die methodische Unsicherheitsschwelle von 5 Prozent liegt. Der Verwaltungsrat strebt im Rahmen seiner Wahlbefugnis an, dass in der Geschäftsleitung Frauen und Männer mindestens zu je einem Drittel vertreten sind, massgebend sind dabei jedoch die für die Stelle erforderlichen Qualifikationen;
- pflegen mit den für sie relevanten Personalvertretungen einen sozialpartnerschaftlichen Austausch;

- pflegen und entwickeln den Gesamtarbeitsvertrag im Rahmen der paritätischen GAV-Kommission bei Bedarf weiter;
- ermöglichen es Mitarbeitenden, Missstände an eine unabhängige interne Meldestelle, auch anonym, zu melden. Angestellte werden aufgrund einer Meldung im Angestelltenverhältnis nicht benachteiligt. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten;
- fördern im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung.

3.5 Umwelt- und Klimaziele

Die UPK

- verpflichten sich im Rahmen ihrer unternehmerischen Gesellschaftsverantwortung der Nachhaltigkeit;
- sorgen dafür, dass der eigene Ausstoss von Treibhausgasen bis spätestens 2037 auf Netto-Null reduziert wird;
- verfügen über ein betriebliches Umwelt- und Mobilitätsmanagement;
- sind bestrebt, dass Mitarbeitende bei Dienstreisen die öffentlichen Verkehrsmittel benützen. Die Nutzung des Flugzeugs soll nur dann erfolgen, wenn das Reiseziel ausserhalb eines Radius von 1'000 Kilometern von Basel-Stadt liegt. Ausnahmen von dieser Regelung sind unter Berücksichtigung der unternehmerischen Aspekte restriktiv zu bewilligen.

3.6 Risikomanagement

Die UPK

- betreiben ein angemessenes und systematisches Risikomanagement;
- betreiben ein geeignetes und angemessenes internes Kontrollsystem (IKS), welches der Grösse, der Komplexität und dem Risikoprofil des Unternehmens entspricht.

4. Vorgaben zur Führung/Steuerung

4.1 Oberaufsicht durch den Grossen Rat

Die Oberaufsicht erfolgt durch den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt gemäss Verfassung und Gesetz.

Die parlamentarischen Oberaufsichtskommissionen (Geschäftsprüfungskommission und Finanzkommission) oder weitere Kommissionen des Grossen Rates wenden sich für formelle Aufträge und Anfragen betreffend die UPK (z.B. Fragen zur Jahresrechnung und Vorkommnissen) an den Regierungsrat.

4.2 Aufsicht durch den Regierungsrat/die Eignervertretung

Der Regierungsrat beaufsichtigt die UPK gemäss den Bestimmungen des ÖSpG und der Public Corporate Governance-Richtlinien sowie den Vorgaben der Eignerstrategie.

Die Eignervertretung gegenüber den UPK wird durch das GD wahrgenommen, innerhalb des GD durch die Stabsstelle Gesundheitsbeteiligungen und Finanzen (GBF). Der Bereich Gesundheitsversorgung (GSV) übernimmt dagegen im Rahmen seiner Rolle als Regulator und Gewährleister alle Aufgaben gemäss KVG.

Die UPK können direkte Beziehungen zu Dienststellen der kantonalen Verwaltung pflegen, sie informieren dabei die Eignervertretung über die wesentlichsten Beziehungen.

4.3 Aufsicht durch den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist gemäss ÖSpG das oberste Führungsorgan der UPK. Er ist verantwortlich für die Aufsicht über die Geschäftsleitung.

4.4 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird vom Regierungsrat für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt, wobei eine Wiederwahl möglich ist. Sie

- prüft, ob die Jahresrechnung der UPK den gesetzlichen Vorschriften und dem gewählten Rechnungslegungsstandard entspricht;
- prüft den Antrag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinnes hinsichtlich Konformität mit den gesetzlichen Vorschriften sowie der Eignerstrategie;
- kontrolliert die Existenz (Ausgestaltung und Implementierung) des IKS nach Art. 728a des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Titel: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR, SR 220) bzw. Prüfungsstandard (PS) 890 der Treuhänderkammer;
- nimmt ihre Anzeigepflichten nach Art. 728c OR wahr;
- prüft nicht die Geschäftsführung des Verwaltungsrates.

Das Revisionsmandat soll spätestens nach acht Jahren neu vergeben werden. Ein Wechsel zur alten Revisionsstelle ist frühestens nach drei Jahren möglich.

4.5 Rechnungslegung

Als Rechnungslegungsstandard gemäss § 18 ÖSpG kommen die Fachempfehlungen der Rechnungslegung (Swiss GAAP FER) zur Anwendung.

Bezüglich der konsolidierten Rechnung des Kantons Basel-Stadt sind die Bestimmungen des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 14. März 2012 (Finanzhaushaltgesetz, SG 610.100) massgebend.

4.6 Ausmass der Autonomie

Die UPK werden angehalten, bei der Beschaffung von Fremdkapital, dem Treasury und bei Versicherungen auch Angebote des Stammhauses des Kantons im Rahmen einer Konzernbetrachtung zu prüfen. Es gilt Vertragsfreiheit.

Die UPK unterliegen dem kantonalen Gesetz über öffentliche Beschaffungen vom 20. Mai 1999 (Beschaffungsgesetz, SG 914.100).

5. Kooperationen, Beteiligungen und Veräusserungen

Die UPK

- können Beteiligungen oder Kooperationen eingehen und Allianzen schliessen, sofern diese konform sind mit den übergeordneten Zielen;
- können selber Beteiligungen erwerben, sofern der Transaktionswert 10% des Eigenkapitals jeweils nicht überschreitet, ansonsten bedarf es der Zustimmung des Regierungsrates;
- können selber Aktiven auf Dritte übertragen oder Aktiven an Dritte verpfänden, an denen sie mehrheitlich beteiligt sind;
- können selber Aktiven auf Dritte übertragen oder Aktiven an Dritte verpfänden, an denen sie nicht mehrheitlich beteiligt sind, sofern der Transaktionswert 10% des Eigenkapitals jeweils nicht überschreitet, ansonsten bedarf es der Zustimmung des Regierungsrates;

- gewährleisten eine dauernde und enge Führung und Steuerung der Beteiligungen (Beteiligungscontrolling).

Auslagerungen an privatrechtliche Unternehmen bedürfen gemäss § 4 ÖSpG der Genehmigung des Regierungsrates.

6. Vorgaben zum Berichtswesen und Informationswesen

Die Eignervertretung erhält seitens der UPK folgende Informationen zum jeweils diesbezüglich definierten Zeitpunkt:

- a) Quartals- und Halbjahresabschluss UPK innerhalb von 45 Tagen ab Ende eines jeden Quartals oder des Halbjahres;
- b) Lagebericht und Konzernrechnung (sofern erforderlich), Berichterstattung zur Corporate Governance inklusive Auskunft über die Durchführung der Selbstevaluation des Verwaltungsrates sowie Jahresrechnung der UPK innerhalb von 90 Tagen ab Ende eines jeden Geschäftsjahrs;
- c) Beteiligungsreport (sofern erforderlich) für Mehrheitsbeteiligungen der Gesellschaft, welche voll konsolidiert werden, sowie wesentliche Joint-Ventures und Minderheitsbeteiligungen, welche via Equity-Methode konsolidiert werden (gemäss Konsolidierungskreis Anhang Konzernrechnung) innerhalb von 90 Tagen ab Ende eines jeden Geschäftsjahres;
- d) Bericht zur Umsetzung der Eignerstrategie innerhalb von 90 Tagen ab Ende eines jeden Geschäftsjahres;
- e) Bericht über strategische und finanzielle Risiken im Rahmen der Berichterstattung zur Umsetzung der Eignerstrategie innerhalb von 90 Tagen ab Ende eines jeden Geschäftsjahres sowie unverzüglich bei besonderen Vorkommnissen;
- f) aktuell gültige Unternehmensstrategie, aktuelle nachgeführte Mittelfristplanung inklusive Zielpfad EBITDAR-Marge und nachgeführte 10-Jahres-Investitionsplanung jeweils mit Erläuterungen bis zum strategischen Austausch mit dem Gesamtverwaltungsrat im dritten Quartal eines jeden Geschäftsjahres;
- g) das Budget für das nächste Geschäftsjahr mit Erläuterungen, bis Ende eines jeden Geschäftsjahres;
- h) jegliche Informationen, welche zur Erfüllung gesetzlicher oder amtlicher Anforderungen durch die Vertreter der Eignerinteressen nötig sind, jeweils unverzüglich nach Beantragung der entsprechenden Information;
- i) Information über die Abstimmung mit den öffentlichen Spitälern und Kliniken des Kantons sowie dem UKBB auf strategischer Ebene sowie über die Bereinigung der Schnittstellen und die Prüfung von Synergiepotenzialen einmal pro Jahr.

Die UPK konsultieren die Eignervertretung in Fällen, bei denen die Interessen der UPK mit den politischen Interessen des Regierungsrates in Konflikt geraten könnten oder in denen die Durchsetzung der Interessen der UPK zu politischen Reaktionen führen könnte.

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, der Eignervertretung über wichtige (insbesondere in finanzieller, politischer oder risikorelevanter Hinsicht) Ereignisse und Entwicklungen unverzüglich Bericht zu erstatten. Die Eignervertretung kann jederzeit Auskunft oder eine Sonderberichterstattung anfordern. Ihr sind auf Verlangen sämtliche relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Eignervertretung informiert den Verwaltungsrat über für die UPK wesentliche Entscheidungen des Regierungsrates.

Die Eignervertretung und eine Delegation des Verwaltungsrates pflegen in der Regel dreimal pro Jahr sowie bei besonderem Bedarf einen direkten Austausch, insbesondere über das Jahresergebnis, das Halbjahresergebnis und die strategische Ausrichtung der UPK.

Berichte und Informationen an die Eignervertretung sind vertraulich, mit Ausnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung inklusive des Berichtes der Revisionsstelle nach Art. 728b Abs. 2 OR.

7. Schlussbestimmungen

Die Eignerstrategie tritt per 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Juli 2020. Die Eignervertretung überprüft die Eignerstrategie spätestens alle vier Jahre und stellt dem Regierungsrat Antrag. Vorbehalten bleiben Anpassungen seitens des Eigners aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen, veränderten Zielen des Eigners oder besonderen Vorkommnissen. Anpassungen der Eignerstrategie bedürfen des Beschlusses durch den Regierungsrat.

Basel, 12. Dezember 2023